Ausschreibung Technische Betriebsführung

Leistungsbeschreibung

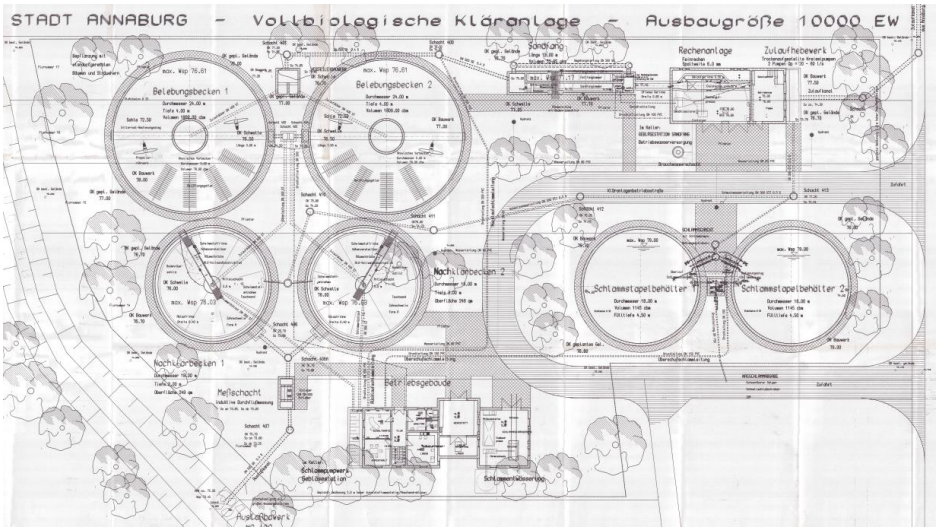

FWT0000480

Auftraggeber:

Städtische Betriebe Annaburg

Kommentiert [LT1]: Oder Stadt Annaburg?

Vertr. durch Herrn Stefan Schmidt - Bürgermeister
Hohe Str. 18
06925 Prettin

Kontaktstelle: Herr Schauer
Tel.: +49 35386 702-28
E-Mail: fabian.schauer@annaburg.de

Berater:

Fichtner Water & Transportation GmbH
Standort Leipzig
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig

Kontaktstelle: Frau Taubitz
Tel.: +49 341 24293-20
E-Mail: lisa.taubitz@fwt.fichtner.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 1

1.1 Auftraggeber 1

1.2 Gegenstand des Vergabeverfahrens 1

1.3 Vertragslaufzeit 1

1.4 Zeitlicher Verfahrensablauf 2

2. Leistungsbeschreibung 2

2.1 Vorwort zur Beschreibung und den Anlagen 2

2.2 Rechtsgrundlagen, Organisation des Regiebetriebes 3

2.3 Kurzdarstellung der Abwasserentsorgung 4

2.4 Kundenstruktur und Mengenentwicklung 5

2.5 Zu betreibende Anlagen der Stadt Annaburg 7

2.6 Kläranlage Annaburg 7

2.7 Entsorgungsgebiet Kläranlage Annaburg 9

2.7.1 Ortsnetze, Überleitungen und Pumpstationen 10

2.7.2 Stadtgebiet Annaburg 10

2.7.3 OT Groß Naundorf und OT Kolonie 11

2.7.4 OT Bethau 11

2.7.5 Ortsteil Purzien 11

2.7.6 Vakuumentwässerung Entsorgungsgebiet Axien-Gehmen 12

2.7.7 Entsorgungsgebiet Labrun 12

2.7.8 Entsorgungsgebiet Prettin 13

2.7.9 Kläranlage Prettin 13

2.7.10 Kanalnetz Einzugsgebiet Prettin 15

2.7.11 Pumpwerke Einzugsgebiet Prettin 15

3. Einzelheiten zum Betriebsaufwand 16

3.1 Stromversorgung ... 16
3.2 Telefongebühren für die technischen Anlagen ... 16
3.3 Fällmittel ... 16
3.4 Laborleistungen/Eigenüberwachung ... 17
3.5 Prozessleitsystem ... 17
3.6 Abwasserabgabe ... 17
3.7 Versicherungen ... 17

4. Angaben zum Umfang der Betriebsführung ... 17
4.1 Instandhaltung ... 18
4.2 Reinigung und Inspektion ... 20
4.3 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ... 21
4.4 Havariedienst und 24-h-Rufbereitschaft ... 21
4.5 Aufgaben der dezentralen Abwasserbeseitigung ... 21
4.6 Entsorgung/Verwertung Klärschlamm ... 21

5. Leistungsvergütung ... 22
5.1 Vergütungsregelung ... 22
5.2 Preisregelung für die Betriebsführung ... 23
5.2.1 Bedarfspositionen (Verrechnungssätze) ... 24
5.3 Preisgleitklausel ... 26

6. Bedingungen des Vergabeverfahrens ... 26
6.1 Leistungsumfang ... 26
6.2 Verfahrensart ... 26
6.3 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen ... 26
6.4 Kommunikation im Vergabeverfahren ... 27
6.5 Unterteilung in Lose ... 27
6.6 Sprache ... 27
6.7 Rechtsschutz ... 27

6.8 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ... 28
6.9 Bietergemeinschaften ... 28
6.10 Nachunternehmer ... 28
6.11 Bindefrist ... 29
6.12 Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ... 29
6.13 Kosten/Entschädigungsanspruch ... 31

7. Teilnahmeantrag ... 32
7.1 Abgabe des Teilnahmeantrags ... 32
7.2 Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags (Teilnahmefrist) ... 32
7.3 Eignungskriterien ... 32

8. Angebot ... 34
8.1 Abgabe der Angebote ... 34
8.2 Frist zur Abgabe Angebote (Angebotsfrist) ... 34
8.3 Nebenangebote ... 34
8.4 Urkalkulation ... 34
8.5 Zuschlagskriterien ... 34
8.6 Erforderlicher Umfang des Angebotes ... 35
8.6.1 Preisangaben ... 35
8.6.2 Konzepte zur Ausgestaltung der Betriebsführerschaft ... 35
8.6.3 Bieterpräsentation ... 36
8.6.4 Zuschlagerteilung ... 36

9. Besondere Vertragsbedingungen (Betriebsführungsvertrag) ... 36

10. Zusätzliche Hinweise ... 36
10.1 Anlagenbesichtigung ... 36
10.2 Ergänzende Hinweise und Bedingungen zur Angebotsbearbeitung ... 36

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Jahresberichte des Betriebsführers
Jahresbericht 2021
Jahresbericht 2022
Jahresbericht 2023
Anlage 2 Wasserbehördliche Erlaubnis
Wbl. Erlaubnis KA Annburg
Wbl. Erlaubnis KA Prettin
1. Änderungsbescheid Wbl Erlaubnis KA Annaburg
Anlage 3 Pläne
KA Annaburg
KA Prettin
SW Bestand
DL Bethau-Groß Naundorf
DL KA Annaburg
Pumpwerk Annaburg
Stauraumkanal
Anlage 4 Anlagenliste Annaburg
Anlage 5 Entwurf Betriebsführungsvertrag mit Anlagen
Anlage 6 Formblätter

1. ALLGEMEINES

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber sind die Städtischen Betriebe Annaburg (Eigenbetrieb der Stadt Annaburg). Die Firma Fichtner Water & Transportation GmbH, Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig, führt das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durch und ist bis zu dessen Abschluss Ansprechpartnerin für die teilnehmenden Personen bzw. Unternehmen.

1.2 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Die SBA beabsichtigen die technische Betriebsführung der Kläranlagen Annaburg und Prettin einschließlich der 34 zugehörigen Pumpwerke, der Vakuumanlage Axien, der 48 sonstigen Einrichtungen (Be- und Entlüftungsventile, Entleerungsschächte, Ausläufe) sowie des zugehörigen Kanalnetzes zu vergeben.

Die grundsätzliche Arbeitsteilung beim Betrieb der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist in der Weise organisiert, dass die kaufmännische Betriebsführung einschließlich der Verbrauchsabrechnung und des internen Controllings durch die Verwaltung der Stadt Annaburg erbracht wird. Die Abwasseranlagen sind alle im Besitz der Stadt Annaburg und wurden von dieser in eigener Verantwortung errichtet. Das Investitionsgeschehen wird ebenfalls vollständig durch die Verwaltung gemanagt. Dabei erfolgt die Planung durch Ingenieurbüros und die Errichtung durch entsprechende Bauunternehmen jeweils unter Beachtung vergaberechtlicher Grundsätze. Die technische Betriebsführung erfolgte bisher und zukünftig durch einen Dritten.

Bei der hier ausgeschriebenen Leistung handelt es sich ausschließlich um die Schmutzwasserbeseitigung.

1.3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt zum **01.04.2026** in Kraft und läuft bis zum **31.03.2036**. Die SBA erhalten ein einseitiges Optionsrecht zur zweimaligen Verlängerung der Laufzeit des Vertrages um fünf Jahre. Der Termin des Vertragsbeginns, und damit ebenfalls des Vertragsendes, versteht sich vorbehaltlich möglicher Verzögerungen im Vergabeverfahren.

1.4 Zeitlicher Verfahrensablauf

Veröffentlichung	24.07.2025
Frist für Rückfragen zum Teilnahmeantrag:	22.08.2025
Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:	29.08.2025, 11:00 Uhr

Der nachfolgende Zeitplan ist bisher nur beabsichtigt und kann sich noch ändern.

Angebotsaufforderung	23.09.2025
Frist für den Eingang der Erstangebote:	04.11.2025, 11:00 Uhr
Beauftragung der Betriebsführungsleistung:	11.12.2025
Bindefrist:	31.03.2026

2. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Vorwort zur Beschreibung und den Anlagen

Die hier vorliegende Beschreibung des Vergabegegenstandes ist eine Darstellung der Organisation der Abwasserbeseitigung der Stadt Annaburg. Dies schließt die Auflistung des Anlagenbestandes, die Beschreibung etwaiger Besonderheiten und die Schwerpunktsetzung hinsichtlich der zu vergebenden Betriebsführungsleistungen ein. Zur Beschreibung gehören die Anlagen 1 bis 5. Die Inhalte der Beschreibung und der beigefügten Anlagen erheben keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieses gilt insbesondere für die statistischen Daten hinsichtlich des Anlagenbestandes, dessen Umfang, der Anlagenteile und der Angaben zum wirklichen Betriebsaufwand. Bei der Nummerierung der Anlagenordner ist zu bemerken, dass keine durchgehende Nummerierung erfolgt. Einige Ziffern sind unbesetzt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Anlagenordner systematisch verschiedenen Bereichen zugeordnet sind und zu Beginn eines Bereiches eine neue Nummerierung erfolgt.

Die Anlagen sind mit den Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform abrufbar. Die hier aufgestellten Angaben werden auf der Basis besten Wissens und Gewissens unter Zugrundelegung der durch die Stadt Annaburg, der Städtischen Betriebe Annaburg und vom derzeitigen Betriebsführer bereitgestellten Unterlagen gegeben.

Der technische Betrieb wird derzeit durch einen Dritten geführt. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Beschreibung der Aufgabenerledigung der Stadt Annaburg und nicht als detaillierte Anlagenbeschreibung bzw. als eine abschließende Festlegung der allein zu betreibenden Anlagen und der durchzuführenden Aufgaben. Vielmehr bestimmt sich der konkrete Leistungsumfang allein aus dem abzuschließenden Betriebsführungsvertrag, welcher Gegenstand der Ausschreibungsunterlage ist.

Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bieter keine Ansprüche aus sich später ergebenden Abweichungen der hier vorgenommenen Angaben geltend machen kann. Ausgenommen sind Anpassungen auf der Grundlage des Betriebsführungsvertrages. Differenzen in den Darstellungen und den einzelnen Angaben können auftreten und resultieren aus teilweise unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Angaben zu den Betriebsaufwendungen, insbesondere hinsichtlich des Stromverbrauchs sollen den Bieter nur in die Lage versetzen, sich ein besseres Bild über die Aufgabenorganisation der Stadt Annaburg, ihrer Anlagen und den Betrieb in den vergangenen Jahren zu machen. Gleichwohl erheben sie nicht den Anspruch darauf, dass eine unveränderte Fortschreibung dieser Aufwendungen stattfinden wird. Darauf hinzuweisen ist auch, dass der Auftraggeber nicht über alle Informationen zu den Verbräuchen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen verfügt, da diese auch in den Vorjahren stets von den Betriebsführern getragen wurden. Gleiches gilt für zurückliegende Übersichten über stattgefundene Reparaturen, Havarien und Anlagenausfälle und deren Ursachen. Darüber hinaus besteht keine vollständig klare Übersicht über den Stand der Kanalinspektion. Hier wird vom Bieter erwartet, dass er diese z. T. vorhandenen Wissenslücken im Rahmen seiner Angebotskalkulation berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Abwasseranlagen nahezu vollständig um Anlagen handelt, die nach der Wende seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts errichtet wurden. Die kleinen Kanalabschnitte, bei denen es sich um sogenannte Altanlagen handelt, wurden zwischenzeitlich durch die Stadt Annaburg saniert.

2.2 Rechtsgrundlagen, Organisation des Regiebetriebes

Rechtliche Organisation

Kommentiert [LT2]: Absatz aktualisieren

Die Stadt Annaburg existiert in ihrer heutigen Gebietsausdehnung seit der Kommunalreform seit dem 1. Januar 2011. Zu diesem Datum wurde die Gemeinde Prettin mit ihren Ortsteilen in die Stadt Annaburg eingemeindet.

Im Jahr 2015 wurden beide Gebiete in einen städtischen Eigenbetrieb mit eigener Kostenrechnung zusammengeführt. Die ehemals unterschiedlichen Einrichtungen, genauso wie Satzungen und Entgeltsätze wurden entsprechend vereinheitlicht. Durch die Schaffung eines Eigenbetriebes stellt die Abwasserbeseitigung eine gesonderte kostenrechnende Einheit gegenüber den städtischen Haushalt dar.

Betriebliche Organisation

Die grundsätzliche Arbeitsteilung beim Betrieb der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist in der Weise organisiert, dass die kaufmännische Betriebsführung einschließlich der Verbrauchsabrechnung und des internen Controllings durch die Verwaltung der Stadt Annaburg erbracht wird. Die Abwasseranlagen sind alle im Besitz der Stadt Annaburg und wurden von dieser in eigener Verantwortung errichtet. Das Investitionsgeschehen wird ebenfalls vollständig durch die Verwaltung gemanagt. Dabei erfolgt die Planung durch Ingenieurbüros und die Errichtung durch entsprechende Bauunternehmen jeweils unter Beachtung vergaberechtlicher Grundsätze. Die technische Betriebsführung erfolgte bisher und zukünftig durch einen Dritten.

Bei der hier in Frage stehenden Aufgabenerfüllung handelt es sich ausschließlich um die Schmutzwasserbeseitigung. Die Teilaufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wird durch die Stadt Annaburg bzw. durch die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger in

Eigenregie ausgeführt. Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung in der Stadt Annaburg ist der WAZV Elbe-Elster-Jessen. Ansprechpartner für den technischen Betriebsführer beim Auftraggeber sind die Städtischen Betriebe Annaburg.

2.3 Kurzdarstellung der Abwasserentsorgung

Die Städtischen Betriebe Annaburg (SBA) sind eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Annaburg im Südosten Sachsen-Anhalts. Der Verwaltungssitz befindet sich im Rathaus Prettin. Als Dienstleister kümmert sich die SBA um Teile der städtischen Infrastruktur. Dazu gehört die Unterhaltung aller städtischen Abwasserkanäle.

Das Gebiet der Abwasserwirtschaft der SBA, in dem rund 6.700 Menschen leben, ist geprägt durch ländliche, aber auch städtische Strukturen. Aufgabe der Abwasserwirtschaft ist es, das Abwasser ordnungsgemäß abzuleiten und umweltgerecht zu behandeln. Unabhängig davon, ob es in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben gesammelt und abgefahren oder über einen öffentlichen Kanal zu einer zentralen Kläranlage geschickt wird.

Zum Leistungsumfang gehören zwei Kläranlagen, 34 Pumpwerke und 68 Kilometer Kanalnetz.

Das zentrale Abwasserbeseitigungssystem der Stadt Annaburg teilt sich in die beiden Einzugsgebiete der zentralen Kläranlagen Annaburg und Prettin. An die Kläranlage Annaburg sind die Orts- und Gemeindeteile Annaburg, Purzien, Kolonie, Groß Naundorf und Bethau jeweils mit ihren Kanalisationsnetzen angeschlossen. An die Kläranlage Prettin sind die Orts- und Gemeindeteile Prettin, Labrun, Axien und Gehmen angeschlossen. Während in Prettin und Labrun das Schmutzwasser über eine Kanalisation im Freigefälle gesammelt wird, erfolgt die Schmutzwasserversammlung in Axien und Gehmen durch ein Vakuumentwässerungssystem. Nicht zum hiesigen Entsorgungsgebiet gehören die Ortsteile Löben, Meuselko und Premsendorf. Diese sind nicht Bestandteil der hier ausgeschriebenen Leistung.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Umfang und die Orientierung des zentralen Abwasserbeseitigungssystems in der Stadt Annaburg.

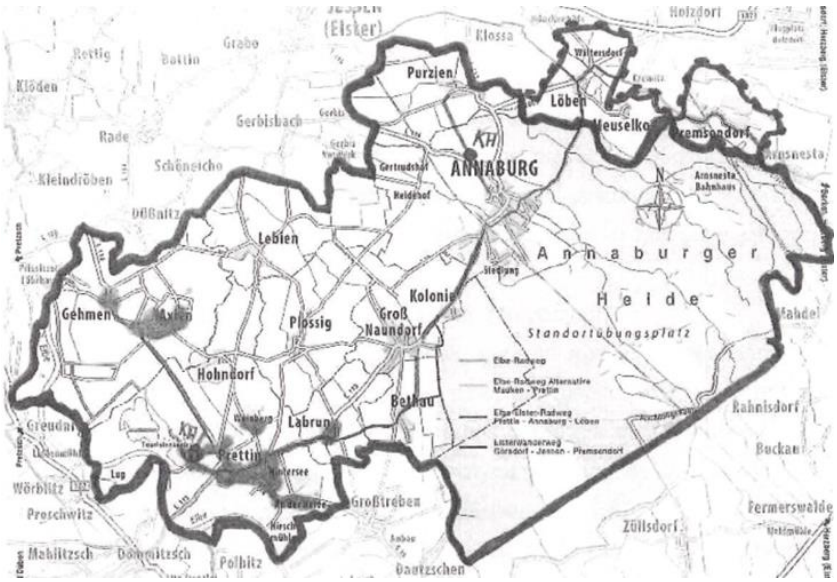

Das Schmutzwasser aus den übrigen Orts- und Gemeindeteilen wird dezentral mittels privaten Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Sammelgruben (ASG) beseitigt. Dabei erfolgt die Sammlung von Fäkalwasser aus ASG und Fäkalschlamm aus KKA durch einen Dritten im Auftrag der Stadt Annaburg. Die Sammlung Fäkalwasser und Fäkalschlamm ist nicht Bestandteil der hier ausgeschriebenen Betriebsführung. Die gesammelten Fäkalienmengen werden aber vollständig über die Fäkalannahmestationen der beiden Kläranlagen Annaburg angenommen und dort behandelt.

2.4 Kundenstruktur und Mengenentwicklung

Im vorliegenden Vergabeverfahren ist lediglich die Schmutzwasserbeseitigung Gegenstand des Verfahrens. Derzeit sind insgesamt 1.940 Grundstücksanschlüsse geführt. Die zentrale Abwasserschließung ist in der Stadt Annaburg abgeschlossen. Insofern ist nicht mehr damit zu rechnen, dass im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung ein Mengenanstieg zu verzeichnen ist. Es könnte während der Vertragslaufzeit zu einer geringfügigen Erhöhung kommen.

Die mit den Kunden abgerechneten Schmutzwassermengen haben sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt.

Tabelle Schmutzwassermengen

	2022	2023	2024
KA Annaburg	97.149	116.929	120.190
KA Prettin	68.327	62.120	64.992
Zentral Gesamt	**165.476**	**179.049**	**185.182**
Filterrückspülwasser	38.661	38.665	40.680
Fäkalwasser ASG	2.999	2.248	3.035
Fäkalschlamm KKA	67,50	53	86,50
Dezentral Gesamt	**3.066,50**	**2.301**	**3.121,50**
KA Annaburg Gesamt	**168.542,50**	**181.350**	**188.303,50**

Danach ergeben sich im Durchschnitt der drei Betrachtungsjahre folgende Schmutzwassermengen pro Jahr, welche als Grundlage für den Angebotsvergleich herangezogen werden.

Tabelle durchschnittliche Jahresmengen

Kommentiert [LT4]: Beispiel

Zentrale Entsorgung	176.569
Filterrückspülwasser	39.335
Dezentrale Entsorgung	2.829
Gesamt Kläranlage Annaburg	**179.398**

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass zwischen den abgerechneten Abwassermengen und den auf den Kläranlagen bzw. Pumpwerken festgestellten Jahresmengen Abweichungen bestehen, die aus Fremdwassereinträgen und Messungenauigkeiten resultieren können. Basis für die Leistungsabrechnung des Betriebsführungsentgeltes sind die zwischen Stadt Annaburg und den Bürgern gemäß Bescheid abgerechneten Mengen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung der Abwassermengen auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes erfolgt. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresstichtag 31.12. durch die Stadt Annaburg. Für die Abrechnung wird auf die Ablesedaten des örtlichen Wasserversorgers zurückgegriffen.

Kommentiert [m5]: Die gesamte Jahresabrechnung erfolgt durch Ablesedaten des WAZV Jessen

Die Stadt Annaburg teilt dem Betriebsführer die abgerechneten Jahresmengen mit, welche der Abrechnung des Betriebsführungsentgelts zu Grunde gelegt werden.

2.5 Zu betreibende Anlagen der Stadt Annaburg

Die Anlagen zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Annaburg stehen im Eigentum der Stadt bzw. werden von der Stadt im eigenen Namen errichtet. Diese werden zur Aufgabendurchführung der Abwasserbeseitigung dem Betriebsführer zur Verfügung gestellt. Der Betriebsführer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen verantwortlich und hat die Anlagen in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die Stadt Annaburg ist in ihrer jetzigen Ausdehnung mit der letzten Kommunalreform in Sachsen-Anhalt zum Jahr 2011 entstanden. Grundsätzlich handelt es sich um zwei voneinander getrennte Technische Anlagen, die jeweils in eine Kläranlage entwässern. Dies sind die Kläranlagen Annaburg und Prettin jeweils mit ihrem eigenen Entsorgungsgebiet. Hiernach sind insbesondere folgende Anlagen zu betreiben:

Abwasserbehandlung

Kommentiert [LT6]: Bitte Angaben prüfen

Bezeichnung der Anlage	Baujahr/Inbetriebnahme	Ausbaugröße	Zurzeit angeschlossene EW nach Fracht	Behandelte Jahresmenge	Behandelte Tagesmenge	Anlagenart/Anlagentyp
KA Annaburg	1994/1995	5.000 EW	3.527 EW	170.872 m³/a	468 m³/d	Biologische Kläranlage
KA Prettin	2001	2.200 EW	2.020 EW	68.897 m³/a	189 m³/d	Biologische Kläranlage

Der Fäkalwasser- und Schlammanfall aus abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Annaburg beträgt pro Jahr ca. 2.800 m³ (2.700 m³ Abwasser und 100 m³ Fäkalschlamm). Neben den vorgenannten Ortsteilen werden auch Abwässer und Fäkalschlämme aus den OT Lebien und Plossig angenommen.

Kommentiert [m7]: Dies betrifft alle dezentralen Objekte auch Lebien und Plossig. Das dezentrale Abwasser wird nur noch auf der KA Annaburg entsorgt. KA Prettin nimmt dieses AW nicht mehr an

Für den Transport der Abwässer aus den Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat die Stadt ein Entsorgungsunternehmen gebunden. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Transport der Abwässer zu den Kläranlagen gehört nicht zum Leistungsumfang dieser Ausschreibung. In Groß Naundorf befindet sich das Wasserwerk des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbe-Elster-Jessen. Von diesem Wasserwerk werden ca. 39.000 m³ pro Jahr Filterrückspülwasser in das Kanalnetz der Stadt eingeleitet.

2.6 Kläranlage Annaburg

Die Kläranlage wurde 2-stufig zu je 5.000 EW geplant, wobei nur die erste Stufe realisiert wurde. Die Anlage ist eine einstufige Belebungsanlage mit simultaner N-Eliminierung und Schlammstabilisierung.

Folgende Bauwerke befinden sich gegenwärtig im Betrieb:

- Feinrechenanlage-Belüfteter Sand- und Fettfang mit Längsräumerbrücke
- Rotamat Siebanlage RO2 Huber
- Belebungsbecken D = 24 m, 1.809 m?
- Nachklärbecken D = 18 m, 998 m?
- Rücklaufschlammpumpwerk Ritz
- Überschussschlammpumpe Ritz
- 3 Drehkolbengebläse Belebung
- 2 Drehkolbengebläse Sandfang
- Auslaufbauwerk — IDM — Messschach
- Ablaufkanal mit Einleitstelle in das Gewässer

Abwassersammlung

Bauwerke und Anlagen der Abwasser-sammlung	**Länge/Zahl**	**Sonstige Angaben, Bemerkungen**
Kanalnetze		
Länge Schmutzwasserkanäle		
bis DN 200	39.621,0 m	davon 700 m aus Baujahr 1991 und 700 m aus Baujahr 2005
Über DN 200	3.578,0 m	
davon Altanlagen (vor 1990)	7.300,0 m	Teil Altanlagen von vor 1990 (900 m) wurde 2014 instandgesetzt
Anzahl der Revisionsschächte im Kanalnetz, alle Schächte	Ca. 960 Stück	rechnerisch ermittelt mit einem mittleren Schacht-abstand von 45 m
Anzahl der Grundstücksanschlüsse am Kanal	1.922 Stück	
Länge Grundstücksanschlüsse Kanal	12.653,4 m	
Druck- und Vakuumanlagen		
Länge der Abwasserdruckleitungen	18.589,0 m	
Spül- und Entleerungsschächte in DL	10 Stück	
Be- und Entlüftungsschächte	8 Stück	
Anzahl der Hauptpumpwerke	6 Stück	HPW Annaburg, Lochauer Str., HPW Bethau, HPW Groß Naundorf, HPW Purzien, HPW Labrun, HPW EG Prettin
Anzahl der Nebenpumpwerke	20 Stück	
Anzahl der Hauspumpstationen (keine Vaku-umstationen)	5 Stück	
Zentrale Vakuumstationen	1 Stück	Vakuumsystem Axien und Gehmen
Anzahl der Vakuumventilschächte (= Anzahl HA)	197 Stück	

Länge Vakuumsammelleitungen	4.353,0 m	Vakuumsammelleitung PE-HD 125
Länge Vakuumhausanschlussleitungen	1.676,0 m	
Sonderbauwerke/Sonderanlagen		
Anzahl der Auslässe in Gewässer	2 Stück	Einleitstelle Kläranlage Annaburg in Neugraben
Anzahl von sonstigen Bauwerken der Ortskanalisation	5 Stück	3. Stück Spül- und Entleerungsschächte, 1 Stück Energieumwandlungsschacht
Fernwirktechnik		
Anzahl der Fernwirkpunkte (Signalgeber per Telefonkontakt)	2 Stück	
Anzahl der angesteuerten Pumpwerke	21 Stück	
Sonstige Anlagen		
Anzahl der zu betreibenden Vorkläreinrichtungen (Abscheideanlagen o. Ä.)	keine	
Anzahl der mobil entsorgten privaten Kleinkläranlagen	193 Stück	
Anzahl der mobil entsorgten privaten Abflusslosen Gruben	146 Stück	
zu pflegende Grünfläche	ca. 10.000 m²	

2.7 Entsorgungsgebiet Kläranlage Annaburg

Die Kläranlage Annaburg wurde für 5.000 Einwohner realisiert und 1995 in Betrieb genommen. In den Folgejahren wurden je nach Investitionsprogramm die Schmutzwasserkanalnetze in den Ortsteilen fertig gestellt und angeschlossen. Der letzte Bauabschnitt des Kanalnetzes wurde 2003 fertig gestellt. 3.360 Einwohner waren zum Stichtag 31.12.2024 am Kanalnetz angeschlossen. Die jährliche Schmutzwassermenge (Ablaufmessung) beträgt ca. 166.906 m³.

Kommentiert [LT8]: aktualisieren

Die abwasserseitige Erschließung der Stadt Annaburg ist abgeschlossen. Außenbereichsgrundstücke werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht an das zentrale Schmutzwassernetz angeschlossen und werden dezentral entsorgt (bestätigtes Abwasserbeseitigungskonzept liegt vor).

- Schlammstapelbehälter 2 Stck. m. insgesamt 2.400 m³
- 2 Stck. Betriebsgebäude mit Einzäunung
- Annahmeschacht für dezentrale Abwässer (Fäkalannahme - 20 m³)
- Eisen-lll-Chlorid-Anlage m. Tank 20 m³, Dosierpumpe ProMinent Sigma
- Trafostation
- Zulaufpumpwerk Lochauer Straße und Purzien - Awalift Strate

Die Abwassermenge beträgt gegenwärtig durchschnittlich 605 m³/Tag. Hinzu kommen jährlich 2.800 m³ dezentraler Abwässer (Fäkalannahmestation) aus den Ortsteilen und 39.000 m³ Filterrückspülwasser aus dem Wasserwerk Groß Naundorf des WAZV Elbe-Elster-Jessen.

Die Ergebnisse aus der Eigenüberwachung der Kläranlage und die wasserrechtliche Genehmigung sind den Vergabeunterlagen beigefügt.

Auf der Kläranlage Annaburg stehen folgende Reparaturen an, die der derzeitige Betriebsführer angezeigt hat:

- Neubau eines Rechens in beiden Kläranlagen

2.7.1 Ortsnetze, Überleitungen und Pumpstationen

Die Ortsnetze sind primär als Schmutzwassernetze (Trennsystem) ausgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die anfallenden häuslichen Abwässer einer vollbiologischen Reinigung zugeleitet werden. Die Regenwasserleitungen sind nicht Bestandteil der Abwasseranlage. Die Bemessung der Netze erfolgte mit 150 l/E/Tag bei einem Abflussfaktor von 1/8 und einem Fremdwasseranfall von 30 %. Analog sind die Überleitungen und Pumpstationen ausgelegt.

Aufgrund ungünstiger geodätischer und hydrogeologischer Verhältnisse wurden in den Ortsteilen des Entsorgungsgebietes die nachfolgend genannten Pumpwerke und Druckleitungssysteme errichtet.

Im Entsorgungsgebiet sind insgesamt vorhanden:

- 19 Pumpwerke und 4 Kleinpumpwerke
- 14.724 m Druckrohrleitungen einschließlich Entlüftungs- und Reinigungsstutzen
- 27.497 m Freigefällehauptleitung mit Schächten
- 8.884 m Grundstücksanschlussleitungen
- 1.267 Grundstücksanschlüsse/Übergabeschächte

2.7.2 Stadtgebiet Annaburg

Anschlussgrad der Einwohner: 99 %

erschlossenes Ortsnetz: 24,7 km (Steinzeugrohre DN 150-400),

Hauptkanal und Grundstücksanschlussleitungen

Die Liste der Pumpwerke und sonstigen Anlagen liegen den Vergabeunterlagen bei.

Das Pumpwerk Lochauer Straße ist das Hauptpumpwerk. Hier fließen die Abwässer der Ortslagen Annaburg, Groß Naundorf, Bethau und Kolonie zusammen (Überleitungspunkt zur Kläranlage).

2.7.3 OT Groß Naundorf und OT Kolonie

Anschlussgrad der Einwohner: ca. 99 %

erschlossenes Ortsnetz: 7,8 km (Steinzeugrohre DN 150-200),

Hauptkanal und Grundstücksanschlussleitungen

Die Liste der Pumpwerke und sonstigen Anlagen liegen den Vergabeunterlagen bei.

Das PW Schulfestplatz ist das Hauptpumpwerk. Von diesem Pumpwerk wird das anfallende Abwasser über eine 4.044 m lange Druckleitung nach Annaburg übergeleitet. Nach ca. 1.600 m leitet der Ortsteil Kolonie in diese Druckleitung ein. Das Wasserwerk des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbe-Elster-Jessen in Groß Naundorf leitet die Filterrückspülabwässer ebenfalls in die Druckleitung von Groß Naundorf nach Annaburg ein.

Außenbereichsgrundstücke werden dezentral entsorgt.

2.7.4 OT Bethau

Anschlussgrad der Einwohner: ca. 97 %

erschlossenes Ortsnetz: 7,8 km (Steinzeugrohre DN 150-200),

Hauptkanal und Grundstücksanschlussleitungen

Die Liste der Pumpwerke und sonstigen Anlagen liegen den Vergabeunterlagen bei.

Das PW Bethau 50 ist das Hauptpumpwerk. Von diesem Pumpwerk wird das anfallende Abwasser über eine 2.640 m lange Druckleitung nach Groß Naundorf in die vorhandene Druckleitung (Anbindung PW Schulfestplatz) nach Annaburg eingeleitet. Die Druckleitung wird aufgrund des geringen Abwasseranfalls und der damit verbundenen langen Standzeiten einmal täglich durch die Nachblasestation entleert. Außenbereichsgrundstücke werden weiterhin dezentral entsorgt.

2.7.5 Ortsteil Purzien

Anschlussgrad der Einwohner: ca. 93 %

erschlossenes Ortsnetz: 1,3 km (Steinzeugrohre DN 150-200),

Hauptkanal und Grundstücksanschlussleitungen

Die Liste der Pumpwerke und sonstigen Anlagen liegen den Vergabeunterlagen bei.

Das PW Purzien 44 ist das Hauptpumpwerk des Ortsteiles Purzien. Von diesem Pumpwerk wird das anfallende Abwasser über eine 2.502 m lange Druckleitung zur Kläranlage geleitet, wo sie vor der Kläranlage in die Überleitung Annaburg-Kläranlage einbindet. Auch in Purzien sind Außenbereichsgrundstücke wegen Unwirtschaftlichkeit nicht an das zentrale Abwassernetz angeschlossen worden. Störmeldungen der Pumpwerke werden über Telefonanschluss/Telenotgeräte auf Handy übertragen.

2.7.6 Vakuumentwässerung Entsorgungsgebiet Axien-Gehmen

In den Ortsteilen Axien und Gehmen wurden die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in Form einer Vakuumentwässerung mit Überleitung über eine Druckleitung in das Prettiner Schmutzwassernetz (Einbindeschacht) errichtet - Einleitung und Behandlung der Abwässer in der Kläranlage Prettin. Die Inbetriebnahme erfolgte im Frühjahr 2010.

Die beiden Ortsteile Axien und Gehmen haben eine Einwohnerzahl von 443 (Stand 31.12.2024). Davon sind 425 Einwohner an das Kanalnetz angeschlossen. Der Schmutzwasseranfall beträgt ca. 14.000 m^2 pro Jahr, gemessen in der Vakuumstation Axien (IDM).

Abwassertechnischer Anlagenbestand:

- 5.733 m Vakuumleitung PE-HD 90, 110, 125, 140, 160 und 180
- 1.676 m Hausanschlussleitung PE-HD 90
- 197 Stück Hausanschlussschächte mit Vakuumventilen und Fremdwirkmodul
- 4.353 m Druckleitung PE-HD 125 mit 4 Stck. Be- und Entlüftungsschächten und 5 Stück Spül- und Entleerungsschächten
- 1 Stück Vakuumstation mit 7 m^3 Sammeltank, 2 Schmutzwasserpumpen (BÖRGER Drehkolbenpumpe PL 200, 5 kW), 2 Drehschieber-Vakuumpumpen (VTLF 250 von Becker) und 1 Kompressor (Atlas Copco Airpower GXP5)
- 1 Stück Belüfterstation im Ortsteil Gehmen

2.7.7 Entsorgungsgebiet Labrun

Die Gemeinde Labrun mit 84 Einwohnern hat im Jahr 2005 das zentrale Schmutzwasserbeseitigungsnetz fertig gestellt. Der Anschlussgrad beträgt 99 %. Ein Grundstück in der Gemeinde wurde aus wirtschaftlichen Gründen nicht an das zentrale Schmutzwassernetz angeschlossen. Zurzeit werden nur häusliche Abwässer in das zentrale Abwassernetz eingeleitet. Der Schmutzwasseranfall beträgt ca. 3.000 m^3 im Jahr. Die Behandlung der Abwässer erfolgt in der Kläranlage Prettin, Überleitung mittels Druckleitung bis zum Übergabepunkt in die Freigefälleleitung des Entsorgungsgebietes der Kläranlage Prettin (OT Prettin).

Der erste Bauabschnitt mit 725 m Freispiegelkanal wurde bereits 1991 bis 1994 errichtet. 2004 folgte dann der Bau des Pumpwerkes und der Druckleitung bis zur Einspeisung in die Freigefälleleitung zum Klärwerk Prettin. Der letzte Bauabschnitt umfasste den Anschluss weiterer Grundstücke über 681 m Freispiegelkanal und wurde 2005 in Betrieb genommen.

Anlagenbestand:

- 725 m Freispiegelkanal DN 200 u. 150 Steinzeug, (inklusive Hausanschlussleitungen), Baujahr 1991 bis1994
- 681 m Freispiegelkanal DN 200 u. 150 Steinzeug, Baujahr 2005, inklusive Hausanschlussleitungen
- 42 Stück Hausanschlussschächte/Übergabeschächte
- 1 Pumpwerk, Nassaufstellung mit 2 Stück Tauchmotorpumpen (FLYGT)7,4 kW
- 1 Druckrohrspülstation mit Schraubenkompressor (KAESER) 5,5 KW (Baujahr 2004)
- 1.525 m Druckleitung HD-PE 110 x 10 mit 3 Stck. Spül- und Entleerungsschächten DN 1200 zur Kläranlage Prettin
- 1 Energieumwandlungsschacht DN 1000 am Ende der Druckleitung vor Einspeisung in die Freigefälleleitung Prettin

2.7.8 Entsorgungsgebiet Prettin

Die Entsorgung der Ortschaft Prettin erfolgt zur Kläranlage Prettin. Die Kläranlage ist gemäß den Grunddaten für 2.200 Gesamteinwohnerwerte ausgelegt. Der letzte Bauabschnitt des Schmutzwasserkanalnetzes wurde 2004 fertiggestellt und angeschlossen. Die zentrale abwasserseitige Erschließung des Ortsteils Prettin ist abgeschlossen. Der Ortsteil Hohndorf und einige Außenbereichsgrundstücke werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht angeschlossen. Das Schmutzwasser aus den Ortschaften Axien und Labrun wird über das Entsorgungsnetz der Ortschaft Prettin der Kläranlage Prettin zugeführt.

Die Kläranlage Prettin kann neben dem häuslichen Schmutzwasser, welches über eine Druckleitung der Kläranlage zugeführt wird, Fäkalien annehmen, zwischenlagern und dosiert der Kläranlage zugeben. Der Abwasser- und Schlammanfall für die Orte Prettin und Hohndorf beträgt ca. 810 m^3 pro Jahr.

Der Abwasser- und Schlammanfall aus abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt pro Jahr ca. 810 m^3 (790 m^3 Abwasser und 20 m^3 Fäkalschlamm). Für den Transport der Abwässer aus den Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat die Stadt ein Entsorgungsunternehmen gebunden. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Transport der Abwässer zu den Kläranlagen gehören nicht zum Leistungsumfang dieser Ausschreibung.

Für die Zwischenlagerung des Überschussschlamms ist ein Schlammspeicher mit einer Kapazität von ca. 180 Tagen vorgesehen.

2.7.9 Kläranlage Prettin

Anschlussgröße

Einwohnerzahl	2.200 E
Fäkalien (1,5 m^3/d, 7,5 BSB_5/m^3)	125 EWG

Abwasseranfall

Kommunales Schmutzwasser	264 m³/d, 33 m³/h
Fremdwasser	264 m³/d, 11 m³/h

Verfahrenstechnische Beschreibung (Anlagentyp)

Als biologisches Reinigungsverfahren wurde das Belebtschlammverfahren mit simultaner N-Eliminierung und simultaner aerober Schlammstabilisierung konzipiert. Die N-Elimination wurde nachträglich 2008 errichtet.

Anlagenaufbau:

- Mechanische Vorreinigung mit einer Siebschnecke (Siebrechen)
- Grobstoffreinigung/Sandfang
- Schaltwarte
- Gebläseraum
- Kombibecken in Betonbauweise
- Nachklärbecken in kompakter Bauweise als Rundbecken mit gemeinsamer Trennwand
- Belebungsbecken mit ca. 599 m³ Volumen
- Schlammstapelbecken ca. 416 m³ für 180 Tage (TS-Gehalt 5 %)
- Ablaufmengen-Probenahme-Messschacht
- Ablaufpumpwerk/Zulaufpumpwerk mit je zwei Pumpen
- Einleitbauwerk in die Vorflut (Elbe km 179,2)
- Fäkalspeicher
- Betriebsgebäude
- Eisen-III-Chlorid-Anlage mit Dosierpumpe

Die Auswertung von Störungen der technologischen Komponenten erfolgt über das Prozessleitsystem (PLS). Das PLS wurde in 2024 komplett erneuert. Zwei Pumpwerke wurden bereits an diesem mit angebunden. Schrittweise sollten die fehlenden Pumpwerke mit nachgerüstet werden. Störmeldungen sind in verschiedenen Hierarchien möglich. Fernalarm als höchste Alarmhierarchie ist nur für die wichtigsten technologischen Aggregate gewählt. Es ist eine Notstromeinspeisung durch eines von zwei vorhandenen Dieselnotstromaggregaten sichergestellt.

Die Kläranlage Prettin verfügt über eine Fäkalannahmestation. Die Annahmemengen für Fäkalien sind jedoch begrenzt. Es werden keine dezentralen Fäkalien aufgenommen. Alle abgefahrenen Mengen müssen zur Entsorgung zu KA Annaburg gebracht werden.

Bei Auftreten von Starkregenereignissen kommt es insbesondere auf der Kläranlage Prettin zu hydraulischen Überlastungen durch Zufluss von Fremdwasser. Hierauf wird explizit hingewiesen.

Zustand der Anlagen

Kommentiert [LT9]: Aktualisieren

Kanalnetz und Kläranlage befinden sich in einem art- und typengerecht gewarteten Zustand. Die Anlagen sind nicht neu. Auf der Kläranlage Prettin stehen zurzeit folgende Reparaturen an, die der derzeitige Betriebsführer angezeigt hat:

- Neubau eines Rechens
- Erneuerung beider Gebläse

2.7.10 Kanalnetz Einzugsgebiet Prettin

Das Ortsnetz in Prettin ist grundsätzlich als Schmutzwassernetz (Trennsystem) ausgelegt. Die Bemessung der Netze erfolgte mit 120 VEW/Tag und einem Fremdwasseranteil von 25 %. Analog sind Pumpwerke und Überleitungen ausgelegt. Im Entsorgungsgebiet ist insgesamt ein erschlossenes Ortsnetz mit 13,1 km (Steinzeugrohr DN 150-400) Hauptkanal und Grundstücksanschlussleitungen vorhanden:

- sechs Pumpwerke und zwei Kleinpumpwerke
- 2.340 m Druckrohrleitungen einschl. Entlüftungs- und Reinigungsstutzen
- 10.795 m Freigefällehauptleitung mit Kanalisationsschächten
- 3.465 m Grundstücksanschlussleitungen
- 580 Grundstücksanschlüsse/Übergabeschächte
- ein Stauraumkanal ca. 125 m Länge und 80 m³ Volumen

Der Stauraumkanal wurde zur Entlastung der Kläranlage Prettin errichtet. Er befindet sich auf dem Gelände der alten Kläranlage in der Bahnhofstraße. Das Hauptpumpwerk in der Bahnhofstraße kann mit Hilfe des neues Prozessleitsystem die Abwassermengen gezielt an die Kläranlage transportieren. Den Vergabeunterlagen liegt ein Plan des Stauraumkanals bei.

Kommentiert [m10]: Der Kanal besteht aus verschiedenen Rohren und Durchmesser. Die würde ich jetzt nicht alle aufzählen. Ich kann Ihnen gerne einen Plan mit anfügen.

Diese Zahlen sind den vorhandenen Bestandunterlagen entnommen. Das vorhandene Altnetz als Bestände vor 1990 wurde in diesem Jahr instand gesetzt und in wenigen Teilen ersetzt.

2.7.11 Pumpwerke Einzugsgebiet Prettin

Die Liste der Pumpwerke und sonstigen Anlagen liegen den Vergabeunterlagen bei.

Das Pumpwerk Bahnhofstraße 35 P ist das Hauptpumpwerk. Hier fließen die Abwässer der Ortsteile Prettin und Labrun zur Kläranlage. Das Schmutzwasser des Ortsteils Axien wird direkt über eine Druckleitung zur Kläranlage Prettin geführt.

3. EINZELHEITEN ZUM BETRIEBSAUFWAND

Im Folgenden werden zu einzelnen Positionen nähere Angaben gemacht.

3.1 Stromversorgung

Ein Vertrag zur Stromversorgung erfolgt zwischen dem Betriebsführer und dem Energieversorgungsunternehmen. Die Kosten sind in das Betriebsführungsentgelt einzukalkulieren. Zur Übernahme der Betriebsführungstätigkeit erfolgt eine gemeinsame Ablesung der Zähler.

Der zukünftige Betriebsführer ist gehalten, auf einen energieeffizienten Anlagenbetrieb zu achten und entsprechende Maßnahmen zur Energieeffizienz zu ergreifen. Insofern ist der Stromverbrauch als Bestandteil der Betriebsführung zu betrachten und im Betriebsführungsentgelt einzukalkulieren. Neben der reinen Strombeschaffung beinhaltet der Strompreis jedoch verschiedene Aufschläge, mit der von staatlicher Seite die Stromkosten beaufschlagt werden. Hierbei handelt es sich um

- EEG-Zulage
- KWK-Aufschlag
- Stromsteuer
- Umlage Belastungsausgleich gemäß Strom NEV
- Offshore Haftungsumlage
- Umlage für abschaltbare Lasten

3.2 Telefongebühren für die technischen Anlagen

Sowohl die beiden Kläranlagen wie auch die wichtigsten Pumpwerke und die Vakuumanlage Axien verfügen über Telefonanschlüsse, welche auch für das Fernwirksystem genutzt werden. Diese Anschlüsse sind vom künftigen Betriebsführer zu übernehmen und zu betreiben. Die anfallenden laufenden Kosten und Gebühren sind insofern vom Betriebsführer zu tragen und im Rahmenseines Betriebsführungsentgelts einzukalkulieren. Mögliche Optimierungen beim Betrieb des Fernwirksystems liegen im Ermessen des Betriebsführers. Sollten dabei jedoch das Einsatzsystem und die Ausdehnung des Fernwirksystems verändert werden, ist hierfür die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Alle Pumpwerke sind mit einer SIM Karte des aktuellen Betriebsführers ausgestattet, damit wird die Störmeldung sichergestellt.

3.3 Fällmittel

Auf der Kläranlage Prettin ist eine Fällmittel Bedarfsdosierung mit IBC eingerichtet. Auf der Kläranlage Annaburg ist eine Fällmittel Dosierung mit Eisen-III-Chlorid (40%ige Lösung) vorhanden.

3.4 Laborleistungen/Eigenüberwachung

Die anfallenden Laborleistungen sind vom Betriebsführer zu erbringen. Hierzu zählt auch die Gestellung von Labormaterialien. Es steht ein Raum zur Eigenkontrolle auf der KA Annaburg zur Verfügung. Die Bereitstellung der Analysenmessgeräte sowie die Durchführung der Eigenüberwachung stellt eine Betriebsführungsleistung dar. Im Bereich der Kläranlagen richtet sich diese nach der wasserrechtlichen Erlaubnis, welche in Anlage 2 beigefügt sind. Eigen- und Fremdüberwachung erfolgt nach dem Prinzip der qualifizierten Stichprobe. Näheres regelt das jeweilige Wasserrecht.

3.5 Prozessleitsystem

Auf der Kläranlage Prettin wurde das Prozessleitsystem durch die Firma IST Automation komplett erneuert. Erste Pumpwerke wurden bereits an das neue System angeschlossen und dementsprechend ausgerüstet. Für die Kläranlage Annaburg wäre eine Erneuerung des PLS in den kommenden Jahren ebenfalls notwendig.

3.6 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe wird von der Stadt Annaburg als Einleiter und Gewässerbenutzer getragen. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Zusammenhang die Pflicht der Aufstellung und Führung der Dokumentation aller Ablaufwerte und die Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen. Hierbei sind stets die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, so dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Belastung aus der Abgabe für die Stadt Annaburg so gering zu halten wie möglich. Kommt es zu einer erhöhten Abwasserabgabe, die auf die Handlungsweise des Betriebsführers zurückzuführen ist, hat der Betriebsführer der Stadt Annaburg diesen Teil der Abgabe zu erstatten.

3.7 Versicherungen

Insbesondere für die beiden Kläranlagen bestehen bei der Stadt Annaburg Gebäudeversicherungen. Für die Kläranlage Prettin bestehen darüber hinaus auch Maschinenversicherungen und eine Inhaltsversicherung.

4. ANGABEN ZUM UMFANG DER BETRIEBSFÜHRUNG

Grundsätzlich wird die technische Betriebsführung über alle Abwasseranlagen der Stadt Annaburg an den Betriebsführer übertragen. Hierzu zählt auch, dass der Betriebsführer grundsätzlich die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe für den Anlagenbetrieb zu stellen und diese in sein Betriebsführungsentgelt einzukalkulieren hat und alle betrieblichen Überwachungen und Prüfungen der Betriebsmittel durchführen muss bzw. diese auf seine Kosten durchführen lässt (z. B. Überprüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel nach UVV). Hiervon sind folgende Positionen ausgenommen, die von der Stadt Annaburg direkt getragen werden:

- Heizöllieferung und Heizölkosten (da Sammelbestellung für alle Einrichtungen der Stadt)

- Schornsteinfegergebühren
- Wartung der Heizungsanlagen
- TÜV Heizöltank
- TÜV Brauchwasserspeicher
- Gebäudeversicherung

Der Betriebsführer hat die hier ausgeschriebenen Leistungen vollständig mit eigenem Personal zu erbringen.

4.1 Instandhaltung

Die Instandhaltung der Abwasseranlagen der Stadt Annaburg ist ein wesentlicher Leistungsbestandteil der Betriebsführung. Die Instandhaltung definiert sich gemäß DIN 31051 (Fassung Juni 2019), wonach diese alle Maßnahmen zur Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung beinhaltet. Zur Wartung zählt in diesem Zusammenhang auch die Reinigung der Anlagen. Zur Instandsetzung und Verbesserung von Anlagen und Anlagenteilen zählt in diesem Zusammenhang auch die Reparatur.

Entgegen der vollen Leistungsübertragung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Betriebsführer werden die Kostenrisiken, welche insbesondere aus dem Bereich der Instandsetzung resultieren, im Einzelfall begrenzt.

Eine planmäßige Erneuerung von verschlissenen Anlagen erfolgt im Bedarfsfall durch die Stadt Annaburg im Rahmen ihres Investitionsgeschehens. Dies bezieht sich jedoch auf „ganze" Anlagen und nicht auf einzelne Anlagenteile. Der Ersatz verschlissener Anlagenteile ist in diesem Zusammenhang ein Bestandteil der Instandhaltung. Beispielsweise zählt die vollständige Erneuerung eines Pumpwerks zur Investitionsmaßnahme, während der Ersatz einer Pumpe in einem Pumpwerk als Bestandteil der Instandhaltung zu sehen ist, um das Pumpwerk als Ganzes funktionsfähig zu halten. Das Pumpwerk ist in diesem Sinne eine Anlage, während die Pumpe selbst nur einen Anlagenteil darstellt.

Bei der Kläranlage stellen die in sich funktionierenden Betriebseinheiten eigenständige Anlagen im Sinne dieser Regel dar. Wichtig ist es dabei, dass diese Betriebseinheiten in sich abgeschlossene Anlagen darstellen. Hierbei handelt es sich i. d. R. um eigenständige Zulaufbauwerke oder -pumpwerke, Rechenanlagen, Sandfanganlagen, Belebungsanlagen, Nachkläreinrichtungen, Fäkalannahmestationen. Im Sinne dieser Regel stellt die Erneuerung eines Stabrechens eine Instandhaltungsmaßnahme dar, da es sich um ein Anlagenteil der ganzen Rechenanlage handelt. Die Erneuerung der Rechenanlage als Ganzes (Bauwerk und Ausrüstung) ist in diesem Sinne jedoch eine Investition der Stadt. Zur Belebungsanlage einer Kläranlage werden in diesem Sinne alle Anlagenteile, wie die Belüftung, Umwälzung, Dosierung, Rückläufe, Überläufe etc., gezählt. Insofern stellt auch der Ersatz eines Belüfteraggregats eine Instandhaltung im Sinne dieser Regel dar.

Im Bereich der Kanalisation stellt die Reparatur eines Kanals, bei der z. B. einzelne Rohre ausgewechselt oder durch Partliner partiell repariert werden, einen Bestandteil der Instandhaltung dar. Wird dem gegenüber eine ganze Haltung oder ganze Leitungsabschnitte ausgewechselt, gehört dies i. S. dieses Betriebsführungsvertrages zur Erneuerung und somit zum Investitionsgeschehen des Verbandes.

Zur Investition i. S. dieses Vertrages zählen auch dann partielle Maßnahmen (Auswechslung einzelner Rohre oder Einsatz von Partlinern), wenn sich diese planmäßig über ganze Kanalabschnitte erstrecken, die das Ziel haben, den Kanalabschnitt als Ganzes in den funktionsfähigen Zustand zu versetzen.

Bei der Instandhaltung trägt der Betriebsführer die Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 50.000,00 € pro Jahr. Die Maßnahmen müssen mit allen Kosten nachgewiesen werden und durch die Stadt Annaburg freigegeben werden. Übersteigen die Kosten den Betrag übernimmt die Stadt Annaburg die weiteren Kosten. Fallen weniger Kosten an, wird das übrig gebliebene Budget auf das folgende Betriebsführungsjahr überschrieben und erhöht somit das Budget für das Folgejahr.

Kommentiert [LT11]: Bitte prüfen ob so annehmbar

Bei der Ermittlung dieser Wertgrenze sind nur Material- und Fremdleistungen, nicht jedoch Eigenpersonalkosten des Betriebsführers zu berücksichtigen. Auf die Materialkosten kann der Betriebsführer bei der Ermittlung der Wertgrenze einen Zuschlag in Höhe von 10 % in Ansatz bringen.

Die vor beschriebene Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 € wird entsprechend den Regelungen zur Preisanpassung für das Betriebsführungsentgelt für die technische Betriebsführung Abwasser angepasst. Die Anpassung erfolgt unter Anwendung der im Vertrag angegebenen Preisgleitklausel und zu den gleichen Zeitpunkten.

Im Rahmen des Berichtswesens des Betriebsführers an die Stadt Annaburg über die geführten Instandhaltungsmaßnahmen sind die ausgewechselten Anlagenteile mit Benennung des Anlagenwertes und des Zeitpunktes des Einbaus aufzuführen.

Im Falle des Übersteigens der Instandhaltungskosten trägt die Stadt die entsprechenden Kosten, welche über das Betriebsführungsgrundentgelt hinausgehen. Dann ist durch den Betriebsführer zu gewährleisten, dass alle bei der Stadt Annaburg geltenden vergaberechtlichen Grundsätze eingehalten werden. Hierzu zählt auch, dass bei Anschaffungen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind, um eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung zu gewährleisten. Alle für die Stadt Annaburg kostenverursachenden Beschaffungsvorgänge sind entsprechend zu dokumentieren.

Der Betriebsführer ist dazu verpflichtet, einen jährlichen Instandhaltungsplan aufzustellen und diesen regelmäßig mit der Stadt Annaburg abzustimmen. Er ist halbjährlich fortzuschreiben und im Einvernehmen mit der Stadt Annaburg umzusetzen.

Dringende Instandhaltungen sind unverzüglich umzusetzen.

Eine mehrjährige Havarie- und Instandsetzungsstatistik für die Abwasseranlagen der Stadt Annaburg liegt nicht vor, so dass an dieser Stelle nur partielle Angaben gemacht werden können. Mit dem hier geltenden Betriebsführungsvertrag entstehen dem Betriebsführer Berichtspflichten, die über die bisher gegoltenen Pflichten hinaus gehen. Hierzu zählt auch die Führung einer Havarie- und Instandsetzungsstatistik. Das Fehlen einer solchen Statistik ist auch darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Abwasseranlagen der Stadt Annaburg nahezu vollständig um „Neuanlagen“ handelt, welche in den vergangenen 20 Jahren errichtet wurden.

Kommentiert [LT12]: Liegt inzwischen eine vor?

Kommentiert [m13R12]: nein

Der Bieter hat somit auf der Grundlage seiner eigenen Einschätzung das Maß an Instandhaltungsaufwand selbst zu kalkulieren.

Die Wartung und Reparatur ist als Bestandteil der Instandhaltung gemäß DIN 31051 und somit für die Abwasseranlagen der Stadt Annaburg Leistungsbestandteil der hier zu vergebenden Betriebsführung. Hierzu zählt auch die Wartung aller elektrotechnischen Anlageneinschließlich der dazugehörigen Trafostationen, insbesondere für die beiden Kläranlagen. Gemäß Angaben des Energieversorgers ist eine planmäßige Wartung der Trafostationen alle vier Jahre und eine monatliche Sichtkontrolle erforderlich. Der Umfang und die Häufigkeiten der Wartungs- und Inspektionsvorgänge für die einzelnen Anlagen und Anlagenteile ergeben sich aus den technischen Vorschriften, den Bauartzulassungen und den Betriebsanweisungen der einzelnen Geräte und Bauteile.

4.2 Reinigung und Inspektion

Die Reinigung und Inspektion ist als Bestandteil der Instandhaltung eine Grundleistung der Betriebsführung. Neben der Reinigung und Inspektion der eigentlichen Abwasseranlagen zählen auch die Gebäude (z. B. Betriebsgebäude der Kläranlagen) zu dem jeweiligen Anlagenbestand. Insofern zählt die vollständige Gebäudereinigung einschließlich der Pflege der Außenanlagen mit zum hiesigen Leistungsumfang.

Es ist ein jährlicher Reinigungs- und Inspektionsplan durch den Betriebsführer aufzustellen, mit dem Auftraggeber abzustimmen, soweit erforderlich, fortzuschreiben und umzusetzen. Dieser jährliche Reinigungs- und Inspektionsumfang ergibt sich aus der Eigenüberwachungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (EigÜVO) in der jeweils geltenden Fassung und der hierin vorgeschriebenen Intervalle. Auf dieser geltenden Grundlage ist der Aufwand auf der Basis des Anlagenbestandes eine Grundleistung der Betriebsführung. Für die Kanalisation bedeutet dies, dass die Kanäle, bei denen ein Dichtigkeitsnachweis vorliegt, erneut nach spätestens 15 Jahren, danach wie alle übrigen Kanäle nach spätestens 10 Jahren zu untersuchen sind. Einer Kanalinspektion hat im hiesigen Fall grundsätzlich eine Kanalspülung voranzugehen. Eine vollständige Übersicht zum Stand der Kanalinspektion in der Stadt Annaburg liegt derzeit nicht vor. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit der Errichtung der Kanäle eine Dichtigkeitsüberprüfung vorgenommen wurde, so dass hiervon ausgehend der erste Prüfrhythmus von 15 Jahren bestand/besteht. Danach hat der Betriebsführer mit der erstmaligen Aufstellung des Reinigungs- und Inspektionsplanes ein Gesamtplan für alle Kanäle unter Beachtung der Festlegungen der EigÜVO aufzustellen.

Die Planung der Kanalspülung liegt bei den Städtischen Betrieben Annaburg. Sie melden dem Betriebsführer welche Kanäle gespült werden müssen und stellen Pläne zur Verfügung. Auch die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt durch die Städtischen Betriebe. Der Betriebsführer organisiert die nötige Technik und erstellt einen Zeitplan. Zur Leistung zählt auch die Vorbereitung und Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen einschließlich der Einholung aller erforderlichen Genehmigungen. Die Reinigung und Inspektion der Schächte zählen mit zur Leistung. Ablagerungen sind abzusaugen. Reinigungsrückstände, Räumgut und Spülwasser gehen in das Eigentum des Betriebsführers über und sind durch diesen fachgerecht zu entsorgen.

Mit der Inspektion soll der Zustand der Kanalisation erfasst und qualitativ beurteilt werden. Hierzu zählt auch die Dokumentation der Kamerabefahrung auf DVD und die Darstellung im Rahmeneines übersichtlichen Planes und einer Fotodokumentation im erforderlichen Umfang. Hierbei sind die DWA-Merkblätter M 149 Teil 1 und Teil 2 zu beachten.

Neben der Planung und Durchführung der Eigenkontrolle obliegt dem Betriebsführer auch die Pflicht der Dokumentation der Ergebnisse. Hierzu zählen auch die Reinigung und Inspektion der Einleitstellen in die Gewässer.

Kommentiert [m14]: Aktuell liegt die Planung der Kanalspülung bei den Städtischen Betrieben. Wir zeigen dem BF an welche Kanäle gespült werden müssen, stellen Pläne zur Verfügung und veröffentlichen diese Maßnahme im Amtsblatt. Der BF organisiert die nötige Technik und stellt einen Zeitplan auf

4.3 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Gestellung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist eine Grundleistung der Betriebsführung und wird mit dem Betriebsführungsentgelt vergütet. Angaben zum bisherigen Stromverbrauch und Hinweise zum bisherigen Verbrauch von Fällmittel sind in den Beschreibungen vorstehend enthalten. Weitere Angaben hierzu liegen der Vergabestelle nicht vor und sind somit vom Bieter im Rahmen seiner betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse zu kalkulieren.

4.4 Havariedienst und 24-h-Rufbereitschaft

Dem Betriebsführer obliegt der Havariedienst für die zu betreibenden Abwasseranlagen der Stadt Annaburg. Hierfür hat er eine 24-h-Rufbereitschaft einzurichten, die bei Erfordernis aktiv wird und entsprechende Havarien beseitigt. Die Rufbereitschaft hat eine zentrale Telefonnummer zu beinhalten über die alle Bürger sich im Havariefall an den zuständigen Diensthabenden wenden können. Diese Nummer wird in der Stadt Annaburg öffentlich bekannt gemacht.

4.5 Aufgaben der dezentralen Abwasserbeseitigung

Dem Betriebsführer obliegt nicht das Absaugen und Transportieren von Fäkalschlamm und Fäkalwasser aus den privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu den beiden zentralen Kläranlagen Annaburg und Prettin. Dies erfolgt im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses im Auftrag der Stadt Annaburg durch einen Drittanbieter. Insofern beinhaltet die Leistung des Betriebsführers an dieser Stelle ausschließlich die Behandlung der Fäkalschlamm- und Fäkalwassermengen auf den Kläranlagen.

4.6 Entsorgung/Verwertung Klärschlamm

Die Entsorgung (Verwertung) des anfallenden Klärschlamms von den zentralen Kläranlagen ist nicht Bestandteil der Leistung der hier ausgeschriebenen Betriebsführung. Die Grundleistung der Betriebsführung endet mit der Lagerung des anfallenden Nassschlamms im jeweiligen Schlammstapelbehälter auf dem jeweiligen Kläranlagengelände. Die Kläranlage Annaburg verfügt aktuell über eine Schlammentwässerungsanlage.

Mit einer Übernahme des Klärschlamms am Entstehungsort erfolgt die Gefahr- und Versicherungsübertragung auf den Auftragnehmer. Der Entsorgungsweg ist jeweils im Einzelfall zu dokumentieren und dem Auftraggeber sowie Kontrollinstanzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

Die Klärschlammentwässerung erfolgt aktuell auf der Kläranlage Annaburg mit anschließendem Abtransport zur Verbrennung im Kraftwerk Lippendorf.

Die angefallenen und entsorgten/verwerteten Klärschlammmengen der vergangenen Jahre stellen sich wie folgt dar:

Kläranlage Annaburg

Kommentiert [m15]: Die Angaben reiche ich nach

Jahr	tTS	tOS
2022	56,3	117
2023	50,7	198
2024	56,3	222

Beinhaltet bereits die Klärschlammmengen der Kläranlage Prettin. Diese werden auf der Kläranlage Annaburg mit entwässert.

Wie bereits ausgeführt, geht der Klärschlamm als Nassschlamm in das Eigentum des Betriebsführers über. Die Durchführung einer Entwässerung vor Ort obliegt dem Betriebsführer. Die Preisregelung für die Klärschlammentsorgung stellt auf die Nassschlammmenge in m^3 ab, der in den Schlammbehältern der beiden Kläranlagen anfällt.

Entgegen der Regelung bei der Verwertung des Klärschlamms, der mittels gesonderter Preisgrundlage vergütet wird, ist die Entsorgung des anfallenden Rechen- und Sandfanggutes von den beiden Kläranlagen Annaburg und Prettin durch den Betriebsführer im Rahmen seiner Grundvergütung der Betriebsführungsleistungen abgegolten. Der Betriebsführer hat die ordnungsgemäße Entsorgung des Rechen- und Sandfanggutes während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen.

5. LEISTUNGSVERGÜTUNG

5.1 Vergütungsregelung

Hinsichtlich der Vergütungsregelung wird zwischen den Grundleistungen der technischen Betriebsführung und der Klärschlammentsorgung/Verwertung unterschieden.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der in dem jeweiligen Betriebsführungsjahr erreichten Mengen. Ein Anspruch auf Erreichung von Mindest- oder Höchstmengen besteht nicht. Gleichermaßen kann kein Preisänderungsverlangen bei Mengenüber oder -unterschreitungen gegenüber den hier aufgezeigten Vergleichsmengen geltend gemacht werden. Während der Vertragslaufzeit könnte es zu marginalen Mengenänderungen kommen.

Um jedoch im Vergabeverfahren eine Vergleichbarkeit zwischen den Bietern bei der Auswertung der Angebote zu gewährleisten, werden entsprechende Vergleichsmengen für ein Jahr technische Betriebsführung und Schlammentsorgung zu Grunde gelegt. Dabei handelt es sich im Bereich der Mengengrundlage für das variable Entgelt in der technischen Betriebsführung um die Durchschnittsmengen von 2024.

5.2 Preisregelung für die Betriebsführung

Bei der Preisregelung für die Betriebsführung wird zwischen folgenden Leistungen unterschieden:

- Grundleistungen der technischen Betriebsführung
- Entsorgung/Verwertung von Klärschlamm in zwei Varianten
- Bedarfspositionen (Verrechnungssätze)

Die im Folgenden beschriebenen Preisregelungen werden mit der Ausschreibung vorgegeben und gelten als bindend. Um einen Angebotsvergleich zu ermöglichen, sind die Vergleichsmengen jeweils mit dargestellt. Diese stellen keine Abrechnungsgrundlage dar, sondern dienen dem reinen Angebotsvergleich.

Das Betriebsführungsentgelt für die Grundleistungen teilt sich, wie vor aufgezeigt, in ein festes und ein variables Entgelt. Dabei stellt das feste Entgelt einen Festpreis pro Jahr für die jeweilige Teilleistung dar und das variable Entgelt bezieht sich auf die entsprechend in dem jeweiligen Betriebsführungsjahr erreichten Abwassermengen.

Die Aufteilung, welche Leistungsbestandteile dem festen und welche dem variablen Entgelt zugewiesen sind, wird an dieser Stelle nicht vorgegeben, sondern liegt im kalkulatorischen Ermessen des Bieters. Dies auch vor dem Hintergrund, dass damit gerechnet wird, dass sich die festen und variablen Kostenbestandteile in der Betriebsführung je nach Betriebskonzept der einzelnen Anbieter unterscheiden. Aus diesem Grund erfolgt hier keine bindende Zuordnung von Einzelleistungen der Betriebsführung, welche der festen Vergütung und welche der variablen Vergütung zuzuordnen sind. Es obliegt daher dem Anbieter, die Höhe der Zuordnung auf der Grundlage seines eigenen Betriebskonzeptes in seinem Angebot zu vollziehen.

Folgende Preisregelung wird zu Grunde gelegt:

Grundleistungen der technischen Betriebsführung			
Teilleistung	**festes BF-Entgelt**	**variables BF-Entgelt**	**Vergleichsmenge als Grundlage für die Angebotsauswertung**
Grundleistung technische Betriebsführung zentrale Schmutzwasserentsorgung:	€ pro Jahr	€ pro m³ abgerechnetes Schmutzwasser	183.858,0 m³
Grundleistung technische zentrale Entsorgung Filterrückspülwasser aus WW Groß Naundorf:	€ pro Jahr	€ pro m³ abgerechnetes Schmutzwasser	40.680,0 m³
Grundleistung technische Betriebsführung Fäkalwasserbeseitigung:	€ pro Jahr	€ pro m³ abgerechnetes Fäkalwasser	2.933,0 m³
Grundleistung technische Fäkalschlammbeseitigung:	€ pro Jahr	€ pro m³ abgerechneter Fäkalschlamm	188,5 m³

Entsorgung/Verwertung von Klärschlamm als Nassschlamm		
Entsorgung/Verwertung von Klärschlamm und DüngMV	€ pro m³ Nassschlamm	1.920,0 m³

5.2.1 Bedarfspositionen (Verrechnungssätze)

Die im Folgenden anzubietenden Verrechnungssätze gelten unabhängig von der zu erbringenden Menge und stellen die Abrechnungsgrundlage von Leistungen dar, die auf gesonderte Anforderung zu erbringen sind:

Stunden- und Tagessätze

Stundensatz des Betriebsführers (Geschäftsführer)	€/h
Stundensatz für Ingenieur	€/h
Stundensatz für sonstige technische Angestellte	€/h
Stundensatz für Meister	€/h
Stundensatz für Facharbeiter	€/h
Stundensatz für Hilfsarbeiter/Werker	€/h
Absperrblase im Kanal setzen (Nennweite 100-300mm)	€/d
Absperrblase im Kanal setzen (Nennweite 300 -600mm)	€/d
Nebelgerät einschl. Bedienung	€/h
Hochdruckspülfahrzeug (Saugwagen)einschließlich Bedienung	€/h
Notstromaggregat (5 kW) einschließlich Bedienung	€/h
Kleinbagger/Mobilbagger einschließlich Bedienung	€/h
Bagger (Selbstfahrer) einschließlich Bedienung	€/h
Radladereinschließlich Bedienung	€/h
LKW bis 12 t einschließlich Bedienung	€/h

Kanal- und Schachtreinigung

Kanalreinigung durchführen, einschließlich aller erforderlichen Vorbereitungen. Lösen und Absaugen von Ablagerungen, Absauggut und Reinigungsrückstände gehen in das Eigentum des Betriebsführers über und werden ordnungsgemäß entsorgt.

Nennweite bis DN 300	€ pro m Kanal
Kanalreinigung Nennweite über DN 300 bis DN 600	€ pro m Kanal

Kanalreinigung von Grundstücksentwässerungs-anlagen Nennweite bis DN 200	€ pro m Kanal

Reinigung von Kanalschachten im Rahmen von Kanalreinigungen mit Hochdruck-schlauch.

Schächte bis Nenndurchmesser DN 1.500	€ pro m Kanal

<u>Kanalinspektion</u>

Kanalinspektion mit Schwenkkopfkamera-System durchführen nach DWA-M 149, Teil 1 und 2, mit Erfassung, Aufzeichnung und Auswertung aller relevanten Kanaldaten, jedoch ohne Schadensklassifizierung nach M 149 Teil 3.

Nennweite bis DN 300	€ pro m Kanal
Kanalinspektion, Nennweite über DN 300 bis DN 600	€ pro m Kanal

Kanalinspektion von Grundstücksanschlusskanälen und Grundstücksentwässerungskanälen mit Satelliten-Schwenkkopfkamera durchführen nach ATV-M 149, Teil 1 und 2, mit Erfassung, Aufzeichnung und Auswertung aller relevanten Kanaldaten, jedoch ohne Schadensklassifizierung nach M 149 Teil 3.

Nennweite bis DN 300	€ pro m Kanal

5.3 Preisgleitklausel

Die Laufzeit des ausgeschriebenen Betriebsführungsvertrages beträgt 10 Jahre. Darüber hinaus besteht eine zweimalige Verlängerungsoption von jeweils 5 Jahren, falls der Vertrag nicht zum Ende der Laufzeit von einer Vertragspartei schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Somit kann der Betriebsführungsvertrag längstens bis zu 20 Jahren geführt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Vertragslaufzeit wird die Möglichkeit eröffnet, bei eintretenden Preissteigerungen die vereinbarten Preise im Rahmen einer Preisgleitklausel anzupassen.

Neben der hier vereinbarten Preisgleitklausel erfolgt eine Preisanpassung bei Strompreisänderungen, die sich auf Grund staatlicher Vorgaben ergeben. Diese sind gemäß den Angaben in Kapitel 3.1 gesondert zu berechnen.

Für die ausgeschriebenen Leistungen der Betriebsführung werden die im Vertrag genannten Preisgleitklauseln vorgegeben.

6. BEDINGUNGEN DES VERGABEVERFAHRENS

6.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang geht aus der Leistungsbeschreibung und den Besonderen Vertragsbedingungen hervor, die den Vergabeunterlagen beiliegen.

Folgende Betriebsführungsmodelle sind nicht zulässig:

- Betreiber- und Kooperationsmodelle, die mit einer Übertragung der Anlagen und/oder dem Verkauf von Anteilen verbunden sind.
- Investitionsdurchführung mit anschließendem Besitz der Neuanlagen durch den Betreiber.

6.2 Verfahrensart

Die Vergabe wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt (§§ 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV). Bewerber, die Ihre Eignung erfolgreich nachgewiesen haben, werden zum Angebot aufgefordert. Der Auftraggeber behält sich vor, keine Verhandlungen durchzuführen und auf Grundlage der Erstangebote den Zuschlag zu erteilen. Sollten Verhandlungen erforderlich werden, finden diese innerhalb der Bietergespräche statt.

6.3 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

Dem Bewerber obliegt es, fehlende Seiten und/oder angegebene Anlagen und/oder Anhänge unverzüglich von der Vergabestelle anzufordern.

6.4 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bewerbern bzw. Bietern erfolgt ausschließlich über den von der Vergabestelle verwendete Vergabeportal.

Sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren werden allen Bewerbern immer zeitgleich über das Vergabeportal bereitgestellt. Dies gilt auch für Antworten der Vergabestelle auf Bieterfragen, die Antworten der Vergabestelle werden Bestandteil der Vertragsunterlagen.

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Kapitel 1.4 über das Vergabeportal an die Vergabestelle zu richten. Ein späterer Verweis des Bewerbers bzw. Bieters auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen ist ausgeschlossen.

Während des Vergabeverfahrens werden Fragen zum Vergabeverfahren bzw. zu den Vergabeunterlagen, die nicht über das Vergabeportal an den Auftraggeber bzw. die Vergabestelle gerichtet werden, nicht beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter selbst dafür Sorge zu tragen hat, sich in regelmäßigen Abständen auf der Vergabeplattform über Mitteilungen zu informieren und diese abzurufen. Es besteht die Möglichkeit einer Registrierung, um über mögliche Änderungen informiert zu werden. Nur im Falle dieser freiwilligen Registrierung werden Bieter automatisch über das Vergabeportal per Mail über neue Mitteilungen informiert.

6.5 Unterteilung in Lose

Die ausgeschriebene Leistung wird nicht in Lose unterteilt.

6.6 Sprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Der Bewerber hat seinen Teilnahmeantrag inklusive sämtlicher Anlagen und Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen.

6.7 Rechtsschutz

Als Stelle, an die Sie sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können, wird benannt:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
1., 2. und 3. Vergabekammer
Ernst - Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-1529
Fax: +49 345 514-1115

E-Mail: vergabekammer(at)lvwa.sachsen-anhalt.de

Die Vergabeunterlagen, insbesondere diese Bewerbungsbedingungen, Anlagen, Leistungsbeschreibung sowie die Bekanntmachung müssen nach Erhalt/Download durch die

Bewerber bzw. Bieter auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bewerbern bzw. Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so weist der Bewerber bzw. Bieter die Vergabestelle schriftlich darauf hin.

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb von zehn Kalendertagen gegenüber der Auftraggeberin zu rügen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB). Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

6.8 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

6.9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben:

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Vertretungsverhältnisse sind darzulegen und durch geeignete Unterlagen (Handelsregisterauszug, Vollmacht etc.) nachzuweisen.

6.10 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er spätestens in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Die Übertragung von Teilen der ausgeschriebenen Leistung hat nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Darüber hinaus sind dem Unterauftragnehmer keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherungsleistungen - zu stellen, als zwischen Betriebsführer und Auftraggeber vereinbart werden.

Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern hat sich der Bieter zu bemühen, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, d. h. Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbar ist.

6.11 Bindefrist

Die Bindefirst für die Angebote endet am **31.03.2026**. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

6.12 Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die oben genannte Vergabestelle verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Die oben genannte Vergabestelle hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:

- persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Zu den Empfängern, aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung, können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 46 Abs. 1 UVgO oder § 19 Abs. 2 VOB/A über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Für Liefer- und Dienstleistungen gilt: Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000,- Euro ohne Umsatzsteuer wird für die Dauer von drei Monaten (§ 30 Abs. 1 UVgO) über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält auch den Namen des beauftragten Unternehmens.

  Für Bauleistungen gilt: Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert über 25.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert über 15.000,- Euro ohne Umsatzsteuer wird für die Dauer von sechs Monaten (§ 20 Abs. 3 VOB/A) über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält u. a. auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).
- Gerichte im Falle von Klagen.

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO. In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeiten werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die

sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle zu richten.

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle zu richten.

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden

Telefon: +49 351 85471-101
Telefax: +49 351 85471-109
E-Mail: post@sdtb.sachsen.de
https://www.datenschutz.sachsen.de/

6.13 Kosten/Entschädigungsanspruch

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

7. TEILNAHMEANTRAG

7.1 Abgabe des Teilnahmeantrags

Der Teilnahmeantrag ist vom Bewerber in Textform über die Vergabeplattform eVergabe.de abzugeben. Mit dem Teilnahmeantrag sind noch keine Preise einzureichen.

7.2 Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags (Teilnahmefrist)

Der vollständige Teilnahmeantrag ist vom Bewerber einzureichen bis zum

29.08.2025, 11:00 Uhr.

7.3 Eignungskriterien

Zum Nachweis der Eignung bitten wir um Einreichung der folgenden Unterlagen:

1) Vorstellung des Unternehmens (Größe, Sitz, Anzahl und Ort von Niederlassungen und Betriebsstätten, Fachbereiche, Personalstärke, wirtschaftliche Beteiligungen, Tochtergesellschaften), Angaben zur Unternehmensstruktur und Unternehmensleitung; ggf. Angaben zur Konzernzugehörigkeit
2) Umsatz für vergleichbare Leistungen der zurückliegenden 3 Geschäftsjahre (124_Eigenerklärung zur Eignung)
3) Bestätigung des Bewerbers, dass über sein Vermögen kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde bzw. die Voraussetzungen hierfür vorliegen sowie Bestätigung, dass kein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren über sein Vermögen anhängig ist (124_Eigenerklärung zur Eignung)
4) Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe vorliegen nach § 42 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB/§ 73 Abs. 3 VgV - i. S. v. § 21 Abs. 1 (AentG), § 98c (AufenthG), § 19 Abs. 1 (MiLoG), § 21 (SchwarzArbG) (124_Eigenerklärung zur Eignung)
5) Eigenerklärung zum EU-Sanktionspaket Artikel 5k
6) Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Schadensfall von mindestens 5 Mio. € für Sach- und Personenschäden und 3 Mio. € für Vermögens- und Umweltschäden
7) Darstellung der Maßnahmen zum innerbetrieblichen Qualitäts-, Umweltschutz- und Arbeitsschutzmanagement sowie zum Antikorruptions-Managementsystem
   Geforderte Mindeststandards:
   Nachweis folgender Zertifizierungen: DIN EN ISO 9001, 14001, 18001, 50001, 37001
8) Angaben über die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung, Fahrzeuge und Logistik für die Durchführung der zu erbringenden Leistung am Ausführungsort einschließlich von Spezialtechnik zur Ausführung von Störfallbeseitigung, Reparaturen, Inspektions- und Wartungsarbeiten in Bezug auf den Leistungsort für die zu erbringenden Leistungen.
   Geforderte Mindeststandards:
   firmeneigenes Saug- und Spülfahrzeug, technisch geeignetes Notstromaggregat

9) Erläuterung des beabsichtigten Personaleinsatzes zur Erfüllung der ausgeschriebenen Aufgabe am Leistungsort bzw. am Sitz des Bewerbers. Der Bieter hat für jede der von ihm zur Betriebsführerschaft angebotene Person folgendes darzulegen und nachzuweisen:

   - Führungserfahrung in vergleichbaren Positionen und Unternehmen
   - Erfahrung im Umgang mit kommunalen Gremien
   - fachliche Qualifikation (Berufserfahrung und Berufsqualifikation)

   Mindestanforderungen:

   - eine Elektro-Fachkraft mit Befähigung zur Prüfung Explosionsschutz gemäß § 14 Abs. 1-3 und § 15 BetrSichV
   - Dipl.-Ingenieur mit der Qualifikation „Siedlungswasserwirtschaft"
   - Einsatz einer weiteren handlungsfähigen betrieblichen Einheit (Personal und Technik) des Bieters oder eines Unterauftragnehmers zur Feststellung und Beseitigung von Störungen an der EMSR-Technik
   - eine Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. §§ 5-11 ASiG i. v. m. § 22 SGBVII sowie §§ 19 und 20 BGV A1
   - Bereitstellung im gesamten Vertragszeitraum. in den üblichen Geschäftszeiten, innerhalb von maximal 1 Stunde

   Für die namentlich benannten Mitarbeiter sind Lebensläufe und einschlägige Zeugnisse einzureichen.

10) Angaben über die technischen Voraussetzungen für die Datenverarbeitung, die der Bewerber einsetzen wird

11) Drei Referenzen der letzten fünf Jahre für die Betriebsführung von Kläranlagen mit mindestens 2.000 bis höchsten 20.000 EW. Mindestens eine der Referenzen muss die Betriebsführung einer Vakuumstation enthalten.

12) Drei Referenzen der letzten fünf Jahre für die Betriebsführung von vergleichbaren Pumpwerken.

13) Drei Referenzen der letzten fünf Jahre für die Betriebsführung eines vergleichbaren Kanalnetzes. Mit den Referenzen sind Erfahrungen im Umgang mit Privatkunden nachzuweisen. Mindestens eine Referenz muss Erfahrungen im Umgang mit Vakuumentwässerungsverfahren beinhalten.

Für die Erbringung der Nachweise 16) bis 18) ist jeweils der Auftraggeber mit Ansprechpartner zu benennen. Es muss sich nicht zwingend um verschiedene Referenzen handeln. Sollte eine Referenz mehrere Kriterien erfüllen, so ist dies entsprechend zu kennzeichnen. Die vorgelegten Referenzen dürfen nicht älter als fünf Jahre ab Zeitpunkt der Bekanntmachung sein.

Falls zutreffend:

14) Erklärung der Bietergemeinschaft (Formblatt 234)

15) Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen (Formblatt 233)

16) Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt 236)

8. ANGEBOT

8.1 Abgabe der Angebote

Bewerber, die erfolgreich Ihre Eignung nachweisen konnten, werden zum Angebot aufgefordert. Angebote sind in Textform über die Vergabeplattform eVergabe.de abzugeben.

8.2 Frist zur Abgabe Angebote (Angebotsfrist)

Das vollständige Angebot ist vom Bieter firstgerecht auf der Plattform der eVergabe einzureichen bis zum

(voraussichtlich) 04.11.2023, 12:00 Uhr.

8.3 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8.4 Urkalkulation

Bei Erfordernis ist die Urkalkulation dem Auftraggeber zum Termin der optionalen Bietergespräche in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Umschlag mit der Urkalkulation kann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise in Anwesenheit des Bieters/Auftragnehmers geöffnet werden. Der Bieter/Auftragnehmer kann einen Beauftragten bestimmen, der an der Öffnung und Prüfung der Grundlagen der Preise vertretungsberechtigt teilnimmt. Ebenso kann die Urkalkulation zur Überprüfung ungewöhnlich niedriger oder hoher Angebotspreise gefordert werden.

Die Übergabe der Urkalkulation bei Zuschlagserteilung ist obligatorisch.

8.5 Zuschlagskriterien

Kriterien zur Zuschlagserteilung sind in der Reihenfolge ihrer Wichtung:

Angebotspreis		50 %
Konzepte:		
I.	Organisation effizienter und sicherer Betrieb von Abwasseranlagen	10 %
II.	Personalmanagement und Organisation der Bereitschaftsdienste	10 %
III.	Kanalbewirtschaftung, Kanalbewertung, Kanal - Investitionsstrategie und Instandsetzung bestehender Kanäle und Reduzierung Fremdwassereintrag	10 %
IV.	Nachhaltige Energieversorgung (Nutzung/Einführung Eigenenergieversorgung), Energieoptimierung, Absicherung Blackout,	10 %

	Notenergieversorgung	
V.	Inspektion, Wartung und Instandsetzung	10 %

8.6 Erforderlicher Umfang des Angebotes

Ein Angebot muss die folgenden Angaben und Anlagen enthalten, um für die Vergabe der Betriebsführung zugelassen zu werden:

8.6.1 Preisangaben

Im Formblatt zur Preisangabe (siehe Anlage B „Angaben zum Angebotspreis“) ist das Betriebsführungsentgelt netto ohne Aufschlag der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer in Euro auszuweisen.

Um die Kalkulation für die Bieter zu vereinfachen, sieht der Betriebsführungsvertrag eine Preisgleitklausel vor (vgl. Betriebsführungsvertrag). Allgemeine Kostensteigerungen, z. B. durch gestiegene Lohnkosten oder Energiepreise, werden durch die Anwendung der Preisgleitklausel berücksichtigt. Sie sind von den Bietern also nicht bei der Bearbeitung der Preisangaben in Ansatz zu bringen. Eine andere als die in den Besonderen Vertragsbedingungen vorgegebene Preisgleitung ist nicht zulässig.

Bei der Bewertung des Kriteriums „Angebotspreis“ erhält das zuschlagfähige Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis 100 Punkte. 0 Punkte erhält das Angebot, welches das 2-fache der niedrigsten Summe übersteigt. Für die Punkteberwertung für die dazwischen liegenden Wertungssummen erfolgt eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen hinter dem Komma.

8.6.2 Konzepte zur Ausgestaltung der Betriebsführerschaft

Von den zum Angebot aufgeforderten Bietern werden fünf Konzepte erwartet (siehe Kapitel 4.5). Die nachfolgende Punktevergabe erfolgt separat für jedes der aufgeführten fünf Konzepte.

Die Bewertung der Konzepte erfolgt nach objektiver Einschätzung sowie im Vergleich der Bieterkonzepte untereinander.

100 Punkte	überzeugende und vollständige Konzepte, Herangehensweise und Entwicklung ist deutlich erkennbar
50 Punkte	Konzepte sind vorhanden, deutliche Akzente zur Entwicklung nicht/nur teilweise erkennbar
0 Punkte	Konzepte fehlen oder sind unzureichend

Bei jedem Wertungskriterium wird die gegebene Punktezahl mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert. Die einzelnen Punkte werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl.

8.6.3 Bieterpräsentation

Der Auftraggeber behält sich vor den Zuschlag auf Grundlage der eingereichten Erstangebote zu vergeben. Bei Angeboten, die auf Grund der übrigen Wertung in die engere Wahl für den Zuschlag kommen, behält sich der Auftraggeber vor, geeignete Bieter zu einer Bieterpräsentation einzuladen.

8.6.4 Zuschlagerteilung

Die Zuschlagerteilung erfolgt voraussichtlich im Dezember 2025.

9. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG)

Der Entwurf des Betriebsführungsvertrags mit Anlagen ist diesem Dokument als Anlage 5 beigefügt.

10. ZUSÄTZLICHE HINWEISE

10.1 Anlagenbesichtigung

Eine Anlagenbesichtigung wird empfohlen und ist im Zuge der Angebotserstellung möglich. Die zum Angebot aufgeforderten Bieter erhalten die Möglichkeit die Anlagen zu besichtigen und werden mit der Angebotsaufforderung über die möglichen Termine informiert.

10.2 Ergänzende Hinweise und Bedingungen zur Angebotsbearbeitung

Der den Zuschlag erhaltende Bieter übernimmt die Kosten des Ausschreibungsverfahrens in der Höhe von 10.091,57 € netto zzgl. MwSt. Eine entsprechende Rechnung stellt das Unternehmen Fichtner Water & Transportation direkt an den neuen Betriebsführer.